

UBI b.995 vom 31. Oktober 2024

UBI, 2024-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.995

FR: UBI b.995 du 31 octobre 2024

IT: UBI b.995 del 31 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe wurde fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

E. 2

und 3 RTVG; Populärbeschwerde). Der Beschwerdeführer erfüllt diese Voraussetzungen.

E. 3

Die UBI hat gemäss Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG festzustellen, ob die angefochtenen Publikationen die einschlägigen Bestimmungen des nationalen und internationalen Rechts verletzt. Sie kann dagegen nicht noch zusätzlich einzelne Teile der beiden Publikationen losgelöst vom übrigen Inhalt beurteilen.

E. 4

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Stéphane Werly/Denis Barrelet, *Droit de la Communication*, 3. Auflage, Bern 2024, Rz. 960, S. 346). Die beiden beanstandeten Publikationen (Radio- und Online-Beitrag) sind getrennt voneinander zu beurteilen.

E. 4.1

Art. 17 Abs. 1 BV verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas und des Fokus einer Sendung sowie die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG festgelegten inhaltlichen Mindestanforderungen an den Programminhalt Rechnung zu tragen. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots (Art. 4 Abs. 2 RTVG) und des Vielfaltsgebots (Art. 4 Abs. 4 RTVG) geltend.

E. 4.2

Das Sachgerechtigkeitsgebot gewährleistet die freie Meinungsbildung des Publikums (BGE 149 II 209 E. 3.3ff. S. 211ff.; 137 I 340 E. 3.1ff. S. 344ff.). Es ist anwendbar auf redaktionelle Beiträge mit Informationsgehalt. Mängel in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche den Gesamteindruck der Publikation nicht wesentlich beeinflussen, sind unerheblich. Das Sachgerechtigkeitsgebot ist verletzt, wenn sich das Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag vermittelten Fakten und Ansichten keine eigene Meinung bilden kann, weil zentrale journalistische Sorgfaltspflichten missachtet worden sind. Der Umfang der erforderlichen Sorgfalt hängt von den konkreten

Umständen, dem Charakter des Sendefässes sowie vom Vorwissen des Publikums ab.

E. 4.3

Die aus dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG abgeleiteten besonderen Anforderungen an Wahl- und Abstimmungssendungen gelten ausschliesslich für konzessionierte Programme (BGE 138 I 107 E. 2.1f. S. 109 [«Cash TV»]). Das Vielfaltsgebot findet bei entsprechenden Sendungen ausnahmsweise auch auf die einzelne Ausstrahlung Anwendung.

5/9

Die erhöhten journalistischen Sorgfaltspflichten und die besonderen Anforderungen an die Ausgewogenheit bezwecken die Gewährleistung der Chancengleichheit zwischen den sich gegenüberstehenden Lagern in der sensiblen Periode vor dem Urnengang. Zu berücksichtigen ist dabei, welche «objektiv abzuschätzende Wirkung» die Publikation auf das Publikum hat (BGer-Urteile 2C_871/2022 vom 28. August 2024 E. 6.1 und 2C_859/2022 vom 20. September 2023 E. 5.6).

E. 4.4

Beim übrigen publizistischen Angebot der SRG, wozu der Online-Artikel gehört, gilt das Vielfaltsgebot nur für Abstimmungsdossiers (Art. 5a RTVG). Der beanstandete Artikel bildete Teil des Dossiers zu den kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen vom 3. März 2024.

E. 5

Die Stimmberechtigten des Kantons Bern konnten an diesem Tag über die Änderung der Verfassung und die Einführung der dringlichen Gesetzgebung befinden. Der Grosse Rat hatte mit 148:0 Stimmen beschlossen, dass Gesetze, die keinen Aufschub dulden, bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen künftig sofort in Kraft gesetzt werden können. Im Abstimmungsbüchlein wurde auf die Situation bei der Corona-Pandemie hingewiesen. Diese habe gezeigt, dass ein Bedürfnis nach einem entsprechenden Instrument in der Gesetzgebung bestehe.

E. 6

In der Anmoderation zum beanstandeten Radiobeitrag wird darauf hingewiesen, dass es bei einer Krise zuweilen eile. Deshalb wollten das Kantonsparlament und die Regierung, dass Gesetze, wenn es sein müsse, sofort gelten. Für eine entsprechende dringliche Gesetzgebung müsse die Verfassung geändert werden, worüber die Bernerinnen und Berner am 3. März abstimmen könnten. Die Redaktorin weist im Bericht darauf hin, dass es die dringliche Gesetzgebung schon in anderen Kantonen und auch auf Bundesebene gebe. Zu Wort kommt die Vizepräsidentin des Berner Kantonsparlaments, Dominique Bühler, die sagt, das Parlament müsse in Krisensituationen handlungsfähig bleiben. In der Pandemie habe man nur mit grösster Mühe eine Gesetzesgrundlage geschaffen, damit Grossrätinnen und Grossräte von extern abstimmen können. Ein Gesetz solle bei Bedarf sofort in Kraft treten können, ohne die Referendumsfrist abwarten zu müssen. Die Redaktorin erklärt in der Folge den Ablauf im Fall einer solchen dringlichen Gesetzgebung und betont, die Vorlage sei im Grossen Rat einstimmig und ohne Enthaltungen angenommen worden. Die Vizepräsidentin kommt noch einmal zu Wort und weist auf die vorgesehenen besonderen Hürden für dringliche Gesetze hin (Zweidrittelmehrheit im Parlament und obligatorisches Referendum nach spätestens sechs Monaten). Die Redaktorin bemerkt, dass Kritik gegen

die Verfassungsänderung von Organisationen, welche die Coronamassnahmen bekämpft hätten, den «Freunden der Verfassung» und «Mass-Voll» stamme. Diese würden argumentieren, eine dringliche Gesetzgebung sei demokratiefeindlich. Dem widerspricht Dominique Bühler, die auf die Hürden hinweist, welche garantierten, dass das Instrument nur in Krisensituationen eingesetzt werde. Die Redaktion doppelt nach mit der Bemerkung «Nur in Krisensituationen und nur wenn das Parlament mit einer Zweidrittelmehrheit ja sage.»

E. 6.1

Der Beitrag des «Regionaljournals» wurde am 16. Februar 2024 und damit gut zwei Wochen vor dem Abstimmungstermin ausgestrahlt. Die Publikation fällt damit in die für die

6/9

Meinungs- und Willensbildung der Stimmberechtigten sensiblen Periode. Das Vielfaltsgebot ist daher anwendbar, umso mehr als der Inhalt des Beitrags offensichtlich geeignet war, die Meinungsbildung zu dieser Vorlage zu beeinflussen. Hinsichtlich der Ausgewogenheit, welche im Zentrum von Art. 4 Abs. 4 RTVG steht, lässt sich ein Ungleichgewicht zu Gunsten des Ja-Lagers sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht feststellen. So kam mit Dominique Bühler nur eine Vertreterin der befürwortenden Seite zu Wort, eine Gegenstimme im O-Ton fehlte gänzlich. Die Redaktion erwähnte zwar in zusammenfassender Weise, wer sich, und aus welchen Gründen, gegen die Vorlage gestellt hat. Dieser Teil des Beitrags war jedoch viel kürzer als die Passagen, in welchem die Vizepräsidentin des Kantonsparlaments die Argumente der befürwortenden Seite vortragen konnte. Das Ungleichgewicht zwischen den beiden Lagern wurde noch dadurch verstärkt, dass Dominique Bühler die Gelegenheit eingeräumt wurde, das von der Redaktion erwähnte Argument der Gegner zu widerlegen. Die Redaktion wiederholte diese Gegenargumente und betonte damit die Haltung des Ja-Lagers.

E. 6.2

Die Beschwerdegegnerin vertritt die Ansicht, dass die Einhaltung des Vielfaltsgebots keine absolute Gleichbehandlung der beiden Lager erfordere. Es gelte auch der Programmautonomie Rechnung zu tragen. Die Ungleichbehandlung beruhe zudem auf objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien. Eine exakte Gleichbehandlung hätte dazu geführt, dass die Realität verzerrt dargestellt und der Gegnerschaft ein unverhältnismässig hohes Gewicht eingeräumt worden wäre. Die Beschwerdegegnerin verweist diesbezüglich auf die ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommene Vorlage im Kantonsparlament.

E. 6.3

Die von der Beschwerdegegnerin erwähnten Kriterien beziehen sich primär auf Sendungen vor Wahlen, bei denen das Gleichbehandlungsprinzip aufgrund der Vielzahl von sich bewerbenden Parteien und Personen viel schwerer durchzusetzen ist, um eine publikums- und mediengerechte Präsentation zu ermöglichen (UBI-Entscheid b. 967 vom 22. März 2024 E. 4.10). Bei Abstimmungen stehen sich dagegen in der Regel – wie bei derjenigen über die Einführung der dringlichen Gesetzgebung – primär ein Pro- und ein Contra-Lager gegenüber. Die Einhaltung des Gleichbehandlungsprinzips zur Gewährleistung der Chancengleichheit ist bei Sendungen zu bevorstehenden

Volksabstimmungen daher grundsätzlich möglich. Auch für solche Sendungen gilt zwar die Programmautonomie. Das betrifft namentlich das Konzept, das Format und die inhaltliche Gestaltung. Dagegen rechtfertigt die Programmautonomie nicht eine Ungleichbehandlung der beiden Lager mit dem Verweis auf das klare Abstimmungsergebnis im Kantonsparlament. Die festgestellte unausgewogene Präsentation der beiden Lager und ihrer Argumente ist mit den in der sensiblen Periode vor dem Urnengang geltenden Sorgfaltspflichten nicht vereinbar. Die beanstandete Sendung bildete zudem die einzige von Radio SRF zu dieser Abstimmungsvorlage und war deshalb besonders geeignet, die Meinungs- und Willensbildung der Stimmberechtigten zu beeinflussen. Das Vielfaltsgebot wurde aus diesen Gründen verletzt.

E. 6.4

Strengere Anforderungen in der sensiblen Periode gelten auch hinsichtlich der Einhaltung des Sachgerechtigkeitsgebots zur Gewährleistung der freien Meinungsbildung. Namentlich sollen Informationen im Zusammenhang mit der Volksabstimmung präzise sein (UBI-Entscheide b. 987 vom 27. Juni 2024 E. 6.1, b. 967 vom 22. März 2024 E. 7.2). Dies traf im beanstandeten Radiobeitrag hinsichtlich der Informationen zur Gegnerschaft der Vorlage und

7/9

deren Argumente nicht zu. So stellten sich nicht nur massnahmenkritische Gruppen bezüglich Corona wie «Freunde der Verfassung» und «Mass-Voll» gegen die Vorlage. Diese führten zwar das überparteiliche Komitee «Notrecht Nein» an, dem aber auch die Schweizer Demokraten und die Junge SVP des Kantons Bern angehörten. Dies war u.a. auf einer Einladung vom 15. Februar 2024 zu einer Medienkonferenz vom 19. Februar 2024 ersichtlich. Auch die Partei der Arbeit hatte sich in einer Medienmitteilung gegen die Vorlage ausgesprochen. Die Argumentation der Gegnerschaft, welche etwa betonte, dass eine solche dringliche Gesetzgebung auf kantonaler Ebene gar nicht notwendig sei, wurde ebenfalls nicht vollständig wiedergegeben. Wesentliche, zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Beitrags bekannte, Informationen zur Gegnerschaft und ihren Argumenten fanden im Beitrag keine Erwähnung. Dies verunmöglichte eine freie Meinungsbildung des Publikums im Sinne des Sachgerechtigkeitsgebots.

E. 6.5

Da der Beitrag die Mindestanforderungen des Sachgerechtigkeits- und des Vielfaltsgebots nicht eingehalten hat, erweist sich die Beschwerde als begründet und ist daher gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 7

Der Online-Artikel «Abstimmung Kanton Bern: Der Kanton Bern soll in Krisen sofort handeln können» wurde ebenfalls am 16. Februar 2024 publiziert. Unter dem Titel steht: «Lehre aus der Corona-Pandemie: Das Berner Kantonsparlament will dringlich Gesetze erlassen dürfen.» Der eigentliche Text besteht aus vier Fragen (Worum geht es? Was ist der Hintergrund? Was ist das Ziel? Wer ist dagegen?) und den Antworten der Redaktion, in welchen zwei Mal Dominique Bühler zitiert wird. Der Radiobeitrag ist zum Herunterladen angehängt, neben zwei Fotos. Das eine Foto zeigt Kritikerinnen und Kritiker der Corona-Massnahmen während einer Demonstration im Jahr 2021.

E. 7.1

Die im Online-Artikel vermittelten Informationen entsprechen im Wesentlichen denjenigen des Radiobeitrags. In der Antwort zu «Worum geht es?» wird die Abstimmungsvorlage vorgestellt, in den Antworten zum Hintergrund und Ziel geht es vor allem um die Argumente der befürwortenden Seite und im letzten Block schliesslich werden noch die Gegnerschaft mit ihren Argumenten erwähnt. Wie der Radiobeitrag weist auch der Online-Artikel rundfunkrechtlich relevante Mängel auf. So war die befürwortende Seite wiederum bevorzugt, indem alle ihre Argumente für die Vorlage erwähnt wurden und mit Dominique Bühler eine Vertreterin noch zwei Mal zitiert wurde. Die Unausgewogenheit zu Lasten der Gegnerschaft mag zwar im Online-Artikel weniger ausgeprägt als im Radiobeitrag gewesen sein, insbesondere weil keine Entgegnung der Vertreterin der Ja-Seite auf die, auch im Artikel verkürzt wieder gegebene, Argumentation der ablehnenden Seite folgte. Es bestand aber gleichwohl ein Missverhältnis zwischen den beiden Lagern, indem nur Dominique Bühler und damit nur eine Befürworterin zitiert und den Argumenten der Pro-Seite mehr Platz eingeräumt wurde. Die Gegnerschaft und ihre Argumentation wurden erst am Schluss des Artikels erwähnt. Der Online-Artikel hielt daher die für abstimmungsrelevante Publikationen geltenden erhöhten Sorgfaltspflichten nicht ein und verletzte damit das Vielfaltsgebot.

8/9

E. 7.2

Bezüglich des Sachgerechtigkeitsgebots kann auf die Ausführungen zum Radiobeitrag verwiesen werden (siehe vorne E. 6.4). Auch im Online-Artikel wurde unvollständig über die Zusammensetzung der Gegnerschaft und über deren Argumente berichtet, womit wesentliche Informationen zur Abstimmung unerwähnt blieben. Auch der Online-Artikel verletzt daher sowohl das Sachgerechtigkeits- als auch das Vielfaltsgebot.

E. 8

Die Beschwerden gegen beide Publikationen sind aus den dargelegten Gründen gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann. Verfahrenskosten sind keine zu auferlegen (Art. 98 RTVG).

9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.